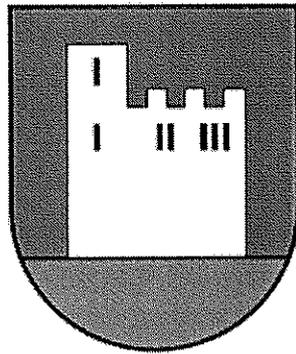


Gemeinde Lauerz



Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Lauerz

vom 28. September 2005

Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Lauerz

Zweck

Art. 1

- 1 Zur gezielten Nutzung der Parkplätze Märchymatte, Dorfplatz sowie Verwaltung und Schule die sich im Eigentum der politischen Gemeinde befinden, wird das Parkieren mit zentralen Parkuhren bewirtschaftet und zeitlich eingeschränkt. Einzelne Parkflächen können mit blauer Zone oder anderen zeitlichen Beschränkungen versehen werden.
- 2 Anwohnern und weiteren Berechtigten können gebührenpflichtige Parkkarten zur zeitlich unbeschränkten Benützung bewirtschafteter Parkplätze abgegeben werden.
- 3 Auf schriftliches Gesuch an den Gemeinderat kann dieser die Parkplatzbewirtschaftung vorübergehend aufheben. Dafür kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.

Anwendungsbereich **Art. 2**

Dieses Reglement gilt für die öffentlichen Parkplätze Märchymatte, Dorfplatz sowie Verwaltung und Schule (vorderer Bereich) in der Gemeinde Lauerz

Parkkarten

Art. 3

- 1 Berechtigten nach Art. 4.1 dieses Reglements kann eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dem öffentlichen Parkplatz der Märchymatte und des Dorfplatzes erteilt werden.
- 2 Berechtigten nach Art. 4.2 dieses Reglements kann eine gebührenpflichtige Parkierungsbewilligung (Parkkarte) zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dem öffentlichen Parkplatz Verwaltung oder Schule der Gemeinde Lauerz erteilt werden.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

Berechtigte

Art. 4

- 1 Parkkarten für den Parkplatz Märchymatte und den Dorfplatz können an folgende Berechtigte abgegeben werden.
 - a) Einwohner und Einwohnerinnen mit gesetzlichem Wohnsitz der Gemeinde Lauerz, mit oder ohne eigenen Parkplatz
 - b) Auswärtige Personen die in einem offiziellen Verein der Gemeinde Lauerz mit kulturellem Charakter aktiv mitmachen und deren Arbeitsplatz nicht in Lauerz ist. Bezug durch Vereinspräsidenten.
 - c) Personen deren ständiges Arbeitsdomizil in der Gemeinde Lauerz liegt.

- 2 Parkkarten für den Parkplatz Verwaltung oder Schule können an folgende Berechtigte abgegeben werden.
 - a) Behördenmitglieder der Gemeinde Lauerz
 - b) Verwaltungsangestellte der Gemeinde Lauerz
 - c) Lehrpersonen im Voll- oder Teilpensum der Gemeindeschule Lauerz.

Anzahl Parkkarten **Art. 5**

- 1 Im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze kann die Anzahl der Parkkarten durch den Gemeinderat limitiert werden.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf eine Parkkarte.

Gültigkeitsdauer **Art. 6**

- 1 Es können Jahreskarten, gültig während eines Kalenderjahres, oder Monatskarten bezogen werden.
- 2 Wer die Karte nur für einen Teil des Jahres bzw. Monat benötigt, hat die volle Jahres- bzw. Monatsgebühr zu entrichten.

Parkierungs-
berechtigung

Art. 7

Es dürfen nur Fahrzeuge mit gültigem Kennzeichen parkiert werden.

Gebühren

Art. 8

Für die Festsetzung oder Änderung der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig (siehe Gebührenordnung)

Zuständigkeit

Art.9

- 1 Bewilligung
Für die Ausgabe, die Erneuerung und den Einzug ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erhoben werden.
- 2 Rückgabe
Wer die Parkkarte nicht mehr benötigt resp. Die Voraussetzung dazu nicht mehr erfüllt, hat dieselbe der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Wer am 1. Januar im Besitze einer Karte ist, erhält für das laufende Jahr eine neue Karte und die Rechnung.

- 3 Entzug
Wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird, kann sie entzogen werden. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Vollzug

Art. 10

- 1 Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.
- 2 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

Inkrafttreten

Art.11

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Plätzen in der Gemeinde Lauerz wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. September 2005 mit GRB-Nr. 367/05 verabschiedet und tritt per 01.01.2006 in Kraft.

Gemeinderat Lauerz

Der Gemeindepräsident:


Karl Schnyder



Der Gemeindeschreiber:


Markus Schnüriger